



Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{4}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{2}$ S. 26 M., $\frac{1}{3}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Unlauterer Wettbewerb im Fachzeitschriftenwesen.

Mitgeteilt von H. Worms in Berlin, öffentlich bestelltem u. beeidigtem Sachverständigen für die Waren des Verlages, für Zeitungen u. Zeitschriften im Bezirk der Handelskammer zu Berlin.

I.

Unzulässige Benutzung von Zeitschriftentiteln.

A.

Der Verlagsbuchhändler W. E. zu B. gibt seit 1909 unter dem Titel »Der Eisenbau« eine »internationale Monatschrift für Theorie und Praxis des Eisenbaus« heraus, die in Fachkreisen ein großes Ansehen genießt. In den letzten Monaten des Jahres 1913 kündigte nun der Deutsche Verlag für Technik und Industrie, G. m. b. H. zu W., der seit 1910 unter der Bezeichnung »Deutscher Maschinenbau« schon eine Zeitschrift herausgibt, in Briefen an Ingenieure an, daß er demnächst eine neue besondere, alle 14 Tage erscheinende Teilausgabe seiner Zeitschrift unter dem Titel »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« herausgeben werde, und lud zum Bestellen dieser Zeitschrift und zur Aufgabe von Ankündigungen hierfür ein. Die zu diesen Briefen verwendeten Bogen tragen am Kopfe den Titel der neuen Zeitschrift und die Zeichnung eines Eisengerüstes.

E. vertrat die Ansicht, daß die Bezeichnung, unter der die neue Zeitschrift erscheinen sollte, geeignet sei, Verwechslungen mit der Bezeichnung der von ihm verlegten Zeitschrift »Der Eisenbau« hervorzurufen, und erhob deshalb beim Landgerichte zu W. gegen die vorhin genannte Gesellschaft Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

I. Die Beklagte hat beimeidung einer vom Gerichte zu bestimmenden Geldstrafe zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Briefbogen, des Titels »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« zu bedienen, das Erscheinen einer Zeitschrift unter diesem Titel anzukündigen und eine Zeitschrift unter diesem Titel erscheinen zu lassen.

II—III usw.

Die Beklagte wandte ein, daß jedermann berechtigt sei, eine Zeitschrift für Eisenbau herauszugeben, und bestritt die Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnung der beiden Zeitschriften, da nicht nur deren Wortlaut völlig verschieden sei, sondern auch die Zeitschriften durch die Anordnung des Drucks und ihre ganze äußere Ausstattung sowie durch die Zeit ihres Erscheinens voneinander abwichen.

Am 13. Juli 1913 erließ das Landgericht zu W. ein Urteil im Sinne des Antragstellers gegen die Beklagte und setzte für den Zuwiderhandlungsfall eine Geldstrafe von 50 M. fest.

In den Gründen dieser Entscheidung wurde ausgeführt, daß die Frage der Verwechslungsfähigkeit nach dem Gesamteindruck der benutzten Bezeichnungsmittel zu beurteilen sei und daß es dabei auf die Anschauung des in Betracht zu ziehenden Leserkreises ankomme. In den beiden Titeln trete das Wort »Eisenbau« hervor. Dieses bleibe im Gedächtnisse haften, und namentlich bei neu hinzutretenden Lesern und bei den Aufgebern von Ankündigungen, die vielleicht die beiden Zeitschriften selbst noch nicht in die Hand bekommen haben und ihre verschiedene Ausstattung noch nicht kennen oder sich nicht mehr daran erinnern,

liege die Gefahr nahe, daß sie wegen dieses im Titel der beiden Zeitschriften hervortretenden Worts die eine Zeitschrift mit der anderen verwechseln. Auf das Wort »Zeitschrift«, das das Blatt der Beklagten noch seinem Titel beifüge, werde im Verkehr überhaupt kein Gewicht gelegt, und der weitere Zusatz »Eisenhochbau«, der fast dieselbe Bedeutung wie »Eisenbau« habe, sei offenbar nur angenommen, um eine völlige Übereinstimmung mit dem Titel des Blattes des Klägers zu vermeiden, aber trotzdem aus dem bekannten Namen der alten Zeitschrift Vorteile für sich ableiten zu können.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte beim Oberlandesgericht zu Bamberg das Rechtsmittel der Berufung ein. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage kostenfällig abzuweisen.

Dieser Antrag wurde folgendermaßen begründet:

Das Landgericht irre, wenn es annimmt, die beiden Zeitschriften seien verwechslungsfähig; eine solche Möglichkeit werde schon durch ihre verschiedene Papiergröße, die Verschiedenheit des Drucks, des Titelaufdrucks, der Farbe der Umschläge, des Orts und der Zeit ihres Erscheinens ausgeschlossen. Da sie ferner nur für Techniker und Fabrikanten der einschlägigen Geschäftsparten bestimmt seien, so sei die Frage der Verwechslungsfähigkeit nach den Anschauungen dieser Verkehrskreise zu prüfen. Der Leserkreis einer Fachzeitung aber unterscheide sorgfältiger als der einer allgemeinen Zeitung; dort könne nicht — wie bei diesem — von einem Überfliegen des Inhalts die Rede sein. Der Fachmann, der die Zeitschrift des Klägers im Sinne habe, wisse genau, welche er zu verlangen habe, und werde sie nicht mit der neuen Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau verwechseln, von der er sehe, daß sie nur eine Teilausgabe der Zeitschrift für Deutschen Maschinenbau sei. Schon der Leserkreis der beiden Zeitschriften sei verschieden: wem an der Erörterung weiterer Fragen liege, der werde die allgemeinere Zeitschrift der Beklagten halten; wer sich dagegen auf die nur den Eisenbau behandelnden Fragen beschränken wolle, werde die Zeitschrift des Klägers vorziehen. Die Worte »Eisenbau« und »Eisenhochbau« seien keineswegs — wie der Kläger meine — gleichbedeutend. »Eisenbau« sei eine technische Bezeichnung für bestimmte Bauarten und technische Ausführungen. Wer über diese Abteilung des Bauwesens schreiben wolle, müsse diese Bezeichnung wählen, da es dafür keine andere gebe. Solche fachwissenschaftliche Bezeichnungen seien Gemeingut aller sich mit dem betreffenden Fache Beschäftigenden und eines gesetzlichen Schutzes für den einzelnen nicht fähig.

Der Kläger, der die kostenfällige Zurückweisung der Berufung beantragte, trug noch folgendes vor:

Durch die Verschiedenheit in mehreren Außerlichkeiten, die die Beklagte so sehr betone, könne die Verwechslung der beiden Zeitschriften nicht hintangehalten werden, da man nicht immer beide nebeneinander vor sich liegen habe, sondern meistens nur die eine vor sich sehe oder deren Titel in Erinnerung habe und dann meine, es sei diejenige, die man wolle oder schon einmal gesehen habe. Die Verwechslungsfähigkeit werde auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um Fachzeitschriften handelt; denn nicht jeder in dem einschlägigen Fache Tätige kenne die beiden Zeitschriften schon genau, sondern auch mancher Fachmann